

Côte d'Ivoire **(Republik Côte d'Ivoire – République de Côte d'Ivoire)**

Gesamtbevölkerung: 29,389 Mio.

Hauptstadt: Yamoussoukro

Regierungssitz: Abidjan

Häfen: Abidjan, San Pedro

Zollflughafen: Abidjan

Währungseinheit: CFA-Franc

ISO-Währungscode: XOF

Korrespondenzsprache: Französisch

Maße und Gewichte: Metrisches System

Zolltarif: Harmonisiertes System

ISO-Ländercode: CI

Einfuhrlizenzen

Die Einfuhr ist weitgehend liberalisiert. Einfuhrlizenzen sind für ausgewählte Waren erforderlich. Für einige Waren gilt ein Einfuhrverbot, u.a. gehören Zucker und Weizenmehl sowie Drogen und ähnliche Stoffe hierzu. Vom Ministère de l'Environnement et du Développement Durable (MINEDD) wurde das Renovo-Programm für EEE-Produkte (Electrical and Electronic Equipment) und Reifen eingeführt. Ziel ist die Minimierung von Umwelt- und Gesundheitsrisiken durch ein selbstfinanziertes, umfassendes Abfallmanagementsystem. Die unter diese Regelung fallenden Waren sind im „SGS Exporter Portal“ unter <https://exporter-portal.sgs.com/communication/#!/login> zu registrieren. Dieses ermöglicht dem Exporteur eine sog. „e-environmental declaration“ zu erstellen, die zur Import-Zollabfertigung benötigt wird. Die Prüfgesellschaft erhebt eine Registrierungsgebühr sowie eine Umweltabgabe. Einzelheiten zum Programm sowie eine Liste der regulierten Waren können bei der anerkannten Prüfgesellschaft erfragt werden: SGS Headquarters Genf, Tel.: (+41) 22 7399111, Fax: (+41) 22 7399886, E-Mail: renovo@sgs.com. Das Renovo-Programm wurde nun auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

Präferenzielle Handelsbeziehungen mit der EU

Es besteht zwischen der Europäischen Union und Côte d'Ivoire ein Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit gegenseitiger Präferenzgewährung. Das WPA sieht eine Zollfreigabe in fünf Phasen zwischen 2019 und 2029 vor. Insgesamt werden 6.128 Waren berücksichtigt, von denen 88% innerhalb von 10 Jahren freigegeben werden müssen.

Am 17. April 2024 beschloss Côte d'Ivoire, mit Rückwirkung zum 1.

Januar 2024 weitere 1080 Tariflinien zu befreien, wodurch die Gesamtzahl der liberalisierten Tariflinien auf 3385 bzw. 55% der Gesamtzahl der Tariflinien stieg. Diese dritte Phase umfasst hauptsächlich mechanische und elektrische Maschinen sowie Geräte, Kunststoffe und chemische Produkte.

Die erste und zweite der fünf für den Zollabbau vorgesehenen Phasen wurden am 1. Januar 2019 bzw. am 1. Januar 2021 mit der Verabschiedung der Verordnungen Nr. 2019- 80 vom 23. Januar 2019 und Nr. 2020-952 vom 09. Dezember 2020 eingeleitet.

Die letzten beiden Phasen der Zollfreigabe sind für 2026 und 2029 geplant.

Gemäß Beschluss Nr. 2/2019 des WPA-Ausschusses eingesetzt durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 2.12.2019 über die Annahme des Protokolls 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen [2020/195] ist die Verwendung der EUR.1 für Einfuhren nach Côte d'Ivoire nicht länger vorgesehen.

Carnet A.T.A.

Côte d'Ivoire nimmt am internationalen Carnet-A.T.A.-System teil, das die vorübergehende Verwendung von Waren erleichtert. Carnets A.T.A. können u.a. für die vorübergehende Verwendung von Ausstellungs- und Messegut, Berufsausrüstung und Warenmustern ausgestellt werden. Weitere Informationen siehe S) Carnet A.T.A. unter „Wichtige allgemeine Hinweise“. Ausführliche Merkblätter zum Download unter: <https://kumforum.mendel-verlag.de>.

Begleitpapiere

Handelsrechnungen

Für die Verzollung sind Rechnungen (3-fach) in französischer Sprache mit allen handelsüblichen Angaben erforderlich, wie z.B.:

- vollständige Angaben zum Verkäufer (Exporteur) und zum Käufer (Importeur) sowie zum Empfänger (falls abweichend)
- Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
- Brutto- und Nettogewichte
- genaue Warenbezeichnung und Menge
- HS-Code
- Ursprungsland
- Lieferbedingungen
- Einzelpreise, Rabatte und Gesamt-FOB- und CIF-Wert
- Ort und Datum der Ausstellung

Die Transportversicherung muss stets vom Importeur in Côte d'Ivoire abgeschlossen werden.

Am **Schluss der Rechnung** ist vom Ausführer folgende zu unterschreibende **Ursprungs- und Preiserklärung** abzugeben (Beispiel für Waren der BR Deutschland):

„Nous certifions que les marchandises dénommées dans cette facture sont de fabrication et d'origine de la République Fédérale d'Allemagne et que les prix indiqués ci-dessus s'accordent avec nos livres d'affaires“

(Deutsche Übersetzung, nicht zur Verwendung: Wir bescheinigen hiermit, dass die auf der Rechnung genannten Waren in der BR Deutschland hergestellt sind und dort ihren Ursprung haben sowie dass die vorstehend angegebenen Preise mit denen in unseren Geschäftsbüchern übereinstimmen.)

Ursprungszeugnisse

Ursprungszeugnisse (Anzahl unterschiedlich) sind für alle Waren mit einem Ursprung außerhalb der Europäischen Union in französischer Sprache erforderlich. Als Ursprungsland für Waren der BR Deutschland ist anzugeben: „République Fédérale d'Allemagne (Union Européenne)“ oder nur „Union Européenne“. Wird nur „Union Européenne“ angegeben, siehe B) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und sonstigen Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr durch die IHKs unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

Präferenznachweise

Der Präferenznachweis für Erzeugnisse, die unter die zwischen der Europäischen Union und Côte d'Ivoire vereinbarte „Ursprungsregelung“ fallen, ist **ausschließlich** im sog. **Selbstzertifizierungsverfahren** zu erbringen. Die Ausstellung von förmlichen Warenverkehrsbescheinigungen durch die Zollstellen ist **nicht vorgesehen**.

— „**Erklärung auf der Rechnung**“: Von jedem Ausführer für Sendungen, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Gesamtwert **6.000 EUR** je Sendung nicht überschreitet, kann der Präferenznachweis ausschließlich durch eine Erklärung mit folgendem Wortlaut (ohne Angabe einer Referenznummer zur Identifizierung/Exporter Reference No) auf der Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier erbracht werden. In diesem Fall werden keine Anforderungen an den Status des Ausführers gestellt. Bei Ausfuhren **aus der EU** mit einem Gesamtwert von **über 6.000 EUR** ist die Registrierung als **registrierter Ausführer (REX)** und die Angabe der REX-Nummer erforderlich:

„The exporter of the products covered by this document*) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...**) preferential origin.“

Ort und Datum, Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift

*) Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem registriertem Ausführer ausgefertigt, so ist an dieser Stelle die Bewilligungsnummer des registrierten Ausführers in folgender Form anzugeben: „(Exporter Reference No ...)“.

**) Ursprungserzeugnisse aus Ceuta und Melilla sind deutlich mit der Kurzbezeichnung „CM“ zu kennzeichnen.

Näheres siehe E) Präferenzbeziehungen der EU unter „Wichtige allgemeine Hinweise“. Texte der Ursprungserklärungen zum Download unter: <https://kumforum.mendel-verlag.de>.

Ursprungserklärungen eines **registrierten Ausführers (REX)** erfolgen nach Art. 68 UZK-IA. In der Ursprungserklärung ist die REX-Nummer anzugeben.

Konnossemente

Order-Konnossemente sind zugelassen, jedoch ist die Angabe einer Notify-Adresse erforderlich.

Sonstige Begleitpapiere

— Packlisten

Detaillierte Packlisten sind erforderlich, falls die hierin enthaltenen Angaben nicht aus der Handelsrechnung entnehmbar sind.

— Konformitätszertifikate (Certificate of Conformity – CoC)

Das Ministère du Commerce de l'Artisanat et de la Promotion des PME (MCAPPME) hat ein Konformitätsprogramm (Pre-Verification of Conformity – PVOC) erlassen. Für die in der Verordnung genannten Produkte (u.a. Lebensmittel, elektrische und elektronische Produkte, Maschinen, industrielle Anlagen und deren Ersatzteile sowie Ersatzteillieferungen) wird für den Import ein CoC verlangt, das von einer zuständigen Zertifizierungs-/Inspektionsfirma auszustellen ist. Einzelheiten zum Konformitätsprogramm erteilen die anerkannten Prüfgesellschaften Bureau Veritas, Cotecna, Intertek und SGS. Ansprechpartner: Bureau Veritas Industry Services GmbH, Veritaskai 1, 21079 Hamburg, Tel.: (+49) 40 236250, Fax: (+49) 40 23625200, E-Mail: gsit.zrh@bureauveritas.com; Cotecna Inspection SA, 58 Rue de la Terrassiere, 1211 Genf 6, Schweiz, Tel.: (+41) 22 8496900, Fax: (+41) 22 8496969; Intertek Caleb Brett Germany GmbH, Government & Trade Services, Georgswerder Bogen 3, 21109 Hamburg, Tel.: (+49) 40 558225000, E-Mail: info.hamburg@intertek.com, SGS Germany GmbH, Heidenkampsweg 99, 20097 Hamburg, Tel.: (+49) 40 30101735, E-Mail: de.gis.export@sgs.com.

— Cargo Tracking Note (CTN)/Bordereau de Suivi des Cargaisons (BSC)

Für die Einfuhr ist eine CTN/BSC notwendig. Die zuständige Behörde ist der Ivorische Spediteursverband (Office Ivorien de Chargeurs – OIC, www.oic.ci). Das BSC ist vom Exporteur/Spediteur online zu beantragen. Das SC Technical Centre (Centre Technique BSC) kann online oder unter Rue le Havre, Zone Portuaire (Près des GMA), BP 3709, CI-Abidjan 01, Tel.: (+225) 21 259933, Fax: (+225) 21 252720 kontaktiert werden. Hierfür ist eine Registrierung beim zuständigen Frachtführerbüro unter <https://bscoic.sgs.com> erforderlich. Zur Beantragung dieser Voranmeldung ist für Waren ab einem Wert von 3.000.000 XOF u.a. eine elektronische Vorab-Einfuhrerklärung (Déclaration Anticipée d'Importation – DAI) erforderlich, welche vom durch den Importeur beauftragten Import-Zollagenten abzugeben ist. Ankommende Sendungen ohne ECTN/BESC sollen für die Abfertigung gesperrt werden und empfindliche Strafen verursachen. Zuständig ist für Deutschland: M+S Mehrrens & Schwickerath GmbH, Tiefer 4, 28195 Bremen, Tel.: (+49) 421 363080, Fax: (+49) 421 3630855, E-Mail: agency@msbre.com, Internet: www.shipagent.de/virthos.php?/Ladungszertifikate.

— Destination Inspection

Eine Reihe von Waren ab einem Wert von 1.000.000 XOF unterliegen beim Eintreffen einer Destination Inspection. Die Beantragung erfolgt durch den Zollagenten bei der anerkannten Prüfgesellschaft Webb Fontaine (www.webbfontaine.ci). Nach erfolgreicher Warenprüfung wird ein Prüfbericht erteilt, welcher Voraussetzung für eine Zollabfertigung mit anschließender Freigabe der Waren ist.

Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen

Alle sog. **EEE-Waren** und **Reifen** fallen unter die Renovo-Regelung, ein Abfallmanagementsystem. Der Exporteur ist verpflichtet, seine Waren auf einem Internetportal einer anerkannten Prüfgesellschaft zu registrieren. Näheres siehe unter „Einfuhrlicenzen“.

Für **lebende Tiere, frisches und durch Kühlung konserviertes Fleisch** ist ein amtliches Tiergesundheitszeugnis erforderlich.

Bei **Konserven** und **Halbkonserven** sind Kennzeichnungsvorschriften zu beachten.

Frischmilcherzeugnisse und **andere Lebensmittel** unterliegen Etikettierungsvorschriften, u.a. ist das Herstellungs- und Haltbarkeitsdatum anzugeben.

Für **Nahrungsmittel** ist i.d.R. eine Radioaktivitätsbescheinigung vorzulegen, **verarbeitete Lebensmittel** benötigen ein Analysenzertifikat.

Für **Gin** und **Whisky** sind u.a. Registrierungs- und Etikettierungsvorschriften erlassen.

Ein Pflanzengesundheitszeugnis, ausgestellt von der zuständigen amtlichen Pflanzenschutzstelle (Julius-Kühn-Institut), wird für **Pflanzen, deren Teile** und **Samen** verlangt sowie für **Erde, Dünger, Kompost** und **Verpackungen** aus diesen oder ähnlichen Stoffen. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/index.php?menuid=28&reporeid=188>.

Pharmazeutische Produkte müssen registriert sein.

Bei **Textilien** muss jeder Artikel mit dem prozentualen Gehalt der einzelnen Fasern gekennzeichnet sein. Ferner ist die Größe und das Ursprungsland anzugeben.

Bei **Produkten, deren Zusammensetzung nicht bekannt ist**, wird ein Analysezertifikat vom Hersteller verlangt.

Gebrauchtfahrzeuge dürfen bei der Einfuhr nicht älter als 10 Jahre sein.

Gebrauchte leichte Nutzfahrzeuge unterliegen ggf. einer Altersbeschränkung von max. 5 Jahren und der Einhaltung der Euro-4-Abgasnorm.

Für die Kennzeichnung von eingeführten elektrischen Lampen, Klimaanlage, neuen Kühl- und Gefriergeräten gibt es eine neue Anforderung, die die Transparenz der Höhe des Energieverbrauchs und der Umweltauswirkungen gewährleisten soll. Diese Anforderung trat am 1. Juli 2024 gemäß dem Zollrundsreiben 2309/MFB/GDD in Kraft und betrifft Einführer, Vertreiber und Wiederverkäufer von elektrischen Lampen, Kühlschränken, Gefriergeräten und Klimaanlage für den Hausgebrauch.

Postsendungen

Höchstgewicht 31,5 kg, für Geschäftskunden mit Vertrag 30 kg. Zusätzlich zu den bislang aufgeführten Dokumenten sind erforderlich: 2 Zollinhaltserklärungen (Französisch). Zu den Versendungsformen siehe H) Post- und Kuriersendungen unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

Markierungsvorschriften für Kolli

Die übliche Markierung ist ausreichend (Auftragsnummer, Ursprungsland, Produktbezeichnung, Netto- und Bruttogewicht, internationale Sicherheitsbezeichnungen). Siehe auch I) Markierungsvorschriften für Kolli (allgemein) unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

„Made in ...“-Warenmarkierung

Besondere Ursprungskennzeichnungsvorschriften für Waren bestehen nach aktuellem Kenntnisstand nicht. Siehe auch unter „Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen“.

Verpackungsbestimmungen

Materialien, die Krankheiten ins Land einschleppen könnten, sind als Verpackungstoffe verboten. Gegebenenfalls ist ein amtliches Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich. Für Holzverpackungsmaterial gelten die Regelungen des IPPC-Standards ISPM Nr. 15. Siehe auch unter „Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen“.

Einfuhr von Warenmustern

Grundsätzlich müssen alle Mustersendungen verzollt werden. Mustersendungen ohne Handelswert muss eine Pro-forma-Rechnung mit Angabe des Nominalwerts beigefügt werden. Siehe auch M) Versand von Warenmustern unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.



Delegation der Deutschen
Wirtschaft in Côte d'Ivoire
Délégation de l'Économie
Allemande en Côte d'Ivoire

Avec le soutien du



Ministère fédéral
de l'Économie
et de la Protection du Climat

en vertu d'une décision
du Bundestag allemand

Ausstellungsmuster als Ausstellungs- und Messegut sowie Warenmuster, die nicht zum Verbleib bestimmt sind, können vorübergehend mit einem Carnet A.T.A. eingeführt werden. Weitere Informationen siehe S) Carnet A.T.A. unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft: Abidjan-Cocody, 39, Boulevard Hassan II (Boulevard de la Corniche), Internet: www.abidjan.diplo.de